

SATZUNG DER MARTHA-MARIA-STIFTUNG

Präambel:

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial benachteiligten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursache dieser Not zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weise an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakoniewerk Martha-Maria, Nürnberg, weiß sich dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet und sucht diesen durch Zeugnis, Dienst, Gemeinschaft und Anbetung zu verwirklichen. Es setzt damit die Tätigkeit des durch Prediger Jakob Ekert 1889 gegründeten Martha-Maria-Vereins für allgemeine Krankenpflege, Nürnberg, fort.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Martha-Maria-Stiftung“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung von Frau Diakonisse Barbara Vogel (Stiftungstreuhandlerin) oder ihres Nachfolgetreuhänders/ihrer Nachfolgetreuhänderin und wird von dieser/diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist der in Paragraph 2 der Satzung des Diakoniewerkes Martha-Maria e.V. festgelegte Satzungszweck:

„Das Diakoniewerk hat die Aufgabe, in Wort und Tat mit seinen Einrichtungen und Veranstaltungen kranken, alten, Not leidenden und sonst bedrängten Menschen sowie Jugendlichen und Kindern Hilfe oder Unterstützung zu bringen. Dies geschieht in der Gewissheit, dass menschliche Möglichkeiten und Fähigkeiten erst zusammen mit dem Angebot der Liebe Gottes eine ganzheitliche Hilfe ermöglichen.“

Dazu gewinnt das Diakoniewerk Menschen, bildet sie aus, rüstet sie zu und vermittelt ihnen Dienstgemeinschaft.

Das Diakoniewerk führt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen sowohl selbst als auch über entsprechende Gesellschaften, die es gründet oder an denen es beteiligt ist. Zu diesem Zweck ist es berechtigt, solche Einrichtungen und Aufgabenbereiche auf diese

Gesellschaften zu übertragen. Es ist offen für die Übernahme neuer Aufgaben im diakonischen und missionarischen Bereich, auch soweit es die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Ausland anbelangt, beispielsweise Maßnahmen der Krankenpflege oder der sonstigen Notlinderung, insbesondere für Menschen in der „Dritten Welt“.

Das Diakoniewerk erfüllt die vorgenannten Aufgaben durch:

- a) Führung eines Mutterhauses für die Diakonissen;
- b) gemeinschaftsbildende Angebote, Gemeindegarbeit, Gottesdienste und Seelsorge für Kranke, Alte, Behinderte, Jugendliche, Kinder, Diakonissen und Mitarbeiter;
- c) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften;
- d) Führung und Unterstützung von Ausbildungsstätten und Vermittlung von Fort- und Weiterbildung;
- e) Führung von Einrichtungen und Betrieben im diakonischen und missionarischen Bereich;
- f) Entsendung von Diakonissen und Mitarbeitern aufgrund von Gestellungsverträgen;
- g) Bereitstellung von Wohnungen und Wohnheimen für seine Diakonissen, Schüler, Mitarbeiter sowie Feierabendheimen für seine Diakonissen;
- h) Unterstützung Bedürftiger;
- i) Einrichtungen zur Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Das Diakoniewerk kann seine Zwecke auch dadurch erfüllen, dass es anderen Einrichtungen der Diakonie oder der Kirche, die ebenfalls steuerbegünstigt sein müssen, finanzielle Unterstützung gewährt oder sie in sonstiger Weise fördert.“

Die Zwecke der Stiftung sind folglich die Förderung der Religion, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zuwendungen an die diakonischen Einrichtungen des Diakoniewerkes Martha-Maria e.V. und seiner gemeinnützigen Tochtergesellschaften,
- Förderung von Projekten für Jugendliche und Kinder, für Aufgaben in der Dritten Welt und in der Alten- und Krankenpflege,
- Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, den diakonischen Auftrag des Diakoniewerkes zu erfüllen und
- Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung von diakonischen Aufgaben, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

Sie ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und – soweit von der Finanzverwaltung zugelassen – entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Anfangsvermögen gemäß Stiftungsgeschäft und den erhaltenen Zustiftungen zusammen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.

(2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Des Weiteren kann ihnen für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Sinne und entsprechend § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bezahlt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrates vorliegt und die Stiftungsmittel hierfür ausreichen.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Verwaltungsrat des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. entsandt, wovon je zwei Diakonissen, Pastoren der Evangelisch-methodistischen Kirche, darunter der Direktor des Diakoniewerks Martha-Maria e.V., sowie Glieder der EmK sein sollen. Der Direktor des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. und ein weiteres Mitglied des Vorstands des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gehören stets zu den sechs Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat in den Stiftungsrat entsandt werden.

(2) Bis zu sechs weitere Personen können von diesen Mitgliedern des Stiftungsrates hinzu gewählt werden.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist der Direktor des Diakoniewerks Martha-Maria e.V.; stellvertretender Vorsitzender soll ein weiteres Mitglied des Vorstands des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. sein.

(4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(5) Die Amtszeit der Stiftungsräte beträgt fünf Jahre, jedoch endet diese im Fall des sich erstmals nach der Satzungsänderung konstituierenden Stiftungsrates mit der Amtszeit des Verwaltungsrates des Diakoniewerks Martha-Maria e.V.

(6) Der Stiftungsrat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit gemäß Absatz 5 im Amt, bis sich der neu gewählte Stiftungsrat konstituiert hat.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann es durch den Stiftungsrat für die restliche Amtszeit durch Zuwahl ersetzt werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat trifft die maßgeblichen Entscheidungen für die Stiftung und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Der Stiftungsrat hat ferner die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Stiftungstreuhand aktiv zu überwachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Maßnahmen des Stiftungstreuhanders der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere die Entscheidungsbefugnis für folgende Bereiche:

- Verwendung der Stiftungsmittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes ;
- Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
- Entgegennahme und Überprüfung des Rechenschaftsberichts;
- Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Stiftungen und Zustiftungen;
- Entlastung des Stiftungstreuhandlers;
- laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung;
- Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen;
- Zustimmung zur Annahme weiterer Vermögenswerte, die zusammen mit dem Stiftungsvermögen verwaltet werden sollen (Zustiftungen) und
- Beschluss über eine Geschäftsordnung über das Zusammenwirken und die Befugnisse der für die Stiftung handelnden Personen.

(3) Gegen die Entscheidungen des Stiftungsrates steht dem Treuhänder ein Vetorecht nur zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

(4) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Stiftungstreuhandler Informationen über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen des Stiftungstreuhandlers verlangen.

(5) Der Stiftungsrat kann zur laufenden Überprüfung der Stiftungstreuhandlers und des Rechenschaftsberichts einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Sachverständige sollte einen wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Beruf ausüben. Die Kosten hierfür sind dem Stiftungsvermögen zu entnehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungstreuhandler dies verlangen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, ersatzweise von seinem Stellvertreter, oder ein von diesen Personen bestimmtes Mitglied des Stiftungsrates geleitet. Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, bestimmt darüber hinaus den Schriftführer der Sitzung.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder mittels elektronischer Medien gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, können nur auf Sitzungen und mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden und bedürfen zudem der Zustimmung des Stiftungsratsvorsitzenden oder, bei Abwesenheit des Stiftungsratsvorsitzenden in der Sitzung, seines Stellvertreters.

§ 10 Treuhandverwaltung

(1) Frau Diakonisse Barbara Vogeloder ihr Nachfolgetreuhänder/ihre Nachfolgetreuhänderin verwaltet als Stiftungstreuhänder/in das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem/seinem Vermögen. Sie/er zahlt die Stiftungsmittel nach den Beschlüssen und Vorgaben des Stiftungsrates aus. In der jährlichen ordentlichen Sitzung des Stiftungsrates werden die Grundzüge der Zuwendungen an die Destinatäre für das folgende Jahr festgelegt. Die Bestimmung der Details dieser Zuwendungen wird vom Stiftungsrat auf seinen Vorsitzenden übertragen. Die Auszahlungsanweisungen gegenüber dem Treuhänder werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates erteilt. Der Vorsitzende des Stiftungsrates berichtet in der folgenden Stiftungsratsitzung von den von ihm veranlassten Zuwendungen an die Destinatäre.

(2) Der Stiftungstreuhänder legt dem Stiftungsrat zur Mitte eines jeden Kalenderjahres auf den 31.12. des Vorjahres einen schriftlichen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

(3) Der Stiftungstreuhänder ist ehrenamtlich tätig. Er ist berechtigt, die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit seinen nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen zu belasten. Des Weiteren kann ihm für seine Tätigkeit eine Vergütung im Sinne und entsprechend § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bezahlt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrates vorliegt.

(4) Der Stiftungstreuhänder soll, sofern die Mitglieder des Stiftungsrates dies im Einzelfall wünschen, beratend an den Stiftungen des Stiftungsrates teilnehmen.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen, der gemeinnützig sein muss.

§ 12 Trägerwechsel

Der Stiftungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit - unter Einhaltung der Kündigungsfristen des Treuhandvertrages - die Auswechslung des Stiftungstreuhänders durch einen neuen Treuhänder/Träger oder die Fortsetzung der Stiftung als rechtlich selbständige Stiftung beschließen.

§ 13
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckefällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein Diakoniewerk Martha-Maria e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Nürnberg, den
(Ort, Datum)

8.2.2014

A. L.

(Unterschrift des Stiftungsratsvorsitzenden)

S. R. Müller

(Unterschrift seines Stellvertreters)